

# Satzung

## Kulturverein Oberasbach e.V.

### Verein zur Förderung der Kultur und Völkerverständigung

#### § 1

##### Name, Sitz, Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen " Kulturverein Oberasbach " .
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält den Zusatz "e.V." .
- (3) Der Sitz des Vereins ist Oberasbach , Landkreis Fürth.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, in Oberasbach und der näheren Umgebung regelmäßig Veranstaltungen in einem weiten Spektrum von Kulturformen durchzuführen.
- (3) Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins dieses weite Spektrum von Kulturveranstaltungen in und mit den Partnerstädten der Stadt zu fördern.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Oberasbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Gesuches durch die Vorstandschaft steht dem Betroffenen Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag des Bewerbers entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.  
Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt.
- (5) Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten,

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die sich nach der jeweiligen Beitragsordnung bestimmt, wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (3) Für Auszubildende, Schüler, Studenten, Zivildienst- und Wehrdienstleistende sowie Arbeitslose - jeweils nach schriftlichem Nachweis - ist ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag vorzusehen.
- (4) Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben
  - b) in den Vorstand gewählt zu werden

## § 6

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)
  - e) fünf Beisitzern

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über die Zulässigkeit der Blockwahl bei der Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder bleiben, ausgenommen bei Ausschluss, im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand kann bestimmte Kultur- und Städtepartnerschaftsaktionen an die Mitglieder zur Bearbeitung in Arbeitskreisen übertragen.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
- (8) Der/die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer
  - b) nimmt die Jahresberichte entgegen
  - c) entlastet den Vorstand
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassier, bzw. von einem aus der Mitgliederversammlung benannten Vereinsmitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenen Vorsitzenden geleitet.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

## § 9

### Kassenprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

## § 10

### **Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**

- (1) Es bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder
  - a) die Abberufung des Vorstandes im ganzen oder teilweise
  - b) Satzungsänderungen
  - c) die Auflösung des Vereins
- (2) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.